

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Mitteilung K 1/ 2007

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Willudda / Herr Dr. Mainusch
Durchwahl: (05 11) 12 41- 650 / - 284
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de

Datum: 2. Januar 2007
Aktenzeichen: GenA 7040 III 8, 7

Neue vorläufige Planungsdaten für den Planungszeitraum 2009 ff.

Vorläufige Planungsdaten für den kommenden Planungszeitraum (01.01.2009 bis 31.12.2012), Vakanzabschlag, Verrechnungsbetrag je Pfarrstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynode hat in ihrer Herbsttagung die Beschlüsse zur Neuordnung des Finanzausgleichs gefasst. Sie hat insbesondere das Kirchengesetz über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG -) beschlossen. Dieses Gesetz wird in Kürze zusammen mit der ergänzenden Rechtsverordnung (Finanzausgleichsverordnung – FAVO -) im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Der nächste **Planungszeitraum** wurde auf vier Jahre festgesetzt (01.01.2009 bis 31.12.2012). Für die einzelnen Haushaltsjahre dieses Planungszeitraums wurde folgendes **Allgemeines Planungsvolumen** bestimmt:

- 2009 (durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 3,50 %) **202,65 Mio. Euro,**
- 2010 (durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 7,00 %) **195,30 Mio. Euro,**
- 2011 (durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 8,50 %) **192,15 Mio. Euro,**
- 2012 (durchschnittliche Einsparvorgabe gegenüber 2008: 10,00 %) **189,00 Mio. Euro.**

Das Allgemeine Planungsvolumen berücksichtigt die Kürzungsvorgaben nach den Aktenstücken Nr. 98 und Nr. 98 A. Die unterschiedlich hohen Kürzungsvorgaben für proportionale bzw. unterproportionale Einsparungen in den einzelnen Bereichen und für die jeweilige Berufsgruppe sind in einem einheitlichen Kürzungssatz zusammengefasst worden. Dieser berücksichtigt den jeweiligen Anteil, den die unterschiedlich zu kürzenden Bereiche am Gesamtvolumen nach der bisherigen Finanzierungssystematik haben.

Die **Ausgangsbasis** für die Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens, also das voraussichtliche Ausgangsvolumen am Jahresende 2008 in Höhe von **210,00 Mio. €** errechnet sich wie folgt:

A. Personalausgabevolumen	195.073.594,00 €
zuzüglich	
B. Bau- und Sachausgaben	34.824.441,00 €
zuzüglich	
C. Personalaufwand nach tatsächlichem Bedarf, insbesondere für Abfindungen und Altersteilzeit	1.000.000,00 €
	<hr/>
Zwischensumme:	230.898.035,00 €
D. abzüglich der den Kirchenkreisen verbleibenden Einnahmen und Erträge	21.189.618,00 €
	<hr/>
E. Zwischenergebnis	209.708.417,00 €
	(gerundet 210,00 Mio. €)

Im Vergleich zu unserer Mitteilung K 12/2006 vom 24.08.2006 werden Sie feststellen, dass das Allgemeine Planungsvolumen auch im letzten Haushaltsjahr des Planungszeitraums, also im Jahr 2012, noch **um rund 7 Mio. € bzw. 4 % höher** als in der letzten Proberechnung liegt. Diese Erhöhung geht darauf zurück, dass sich die Ausgangsbasis für die Berechnung des Allgemeinen Planungsvolumens, also das voraussichtliche Ausgangsvolumen am Jahresende 2008, aus folgenden Gründen erhöht hat:

- Die neue Berechnung berücksichtigt die aktuell fortgeschriebenen Zahlen des landeskirchlichen **Haushalts** und nicht mehr die Vorgaben des Stellenplanungsrechts. So ist das Personalausgabevolumen insbesondere wegen der gestiegenen Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) um rd. 4 Mio. € erhöht. Die Bau- und Sachmittel liegen um 1,3 Mio. € höher.
- Auf der anderen Seite sind die abzuziehenden **Einnahmen** aus den Kirchenkreisen nach den aktuellen Durchschnittsberechnungen, die auch die Zahlen des Jahres 2005 berücksichtigen, um rd. 1 Mio. € gestiegen. Dies mindert zwar das Allgemeine Planungsvolumen, schwächt aber nicht die Finanzkraft der Kirchenkreise, da die Einnahmen vor Ort zur Verfügung stehen.
- In der vorläufigen Proberechnung waren darüber hinaus Mittel für **besondere Personalausgaben** (Abfindungen, Altersteilzeiten) noch nicht berücksichtigt. Da im neuen Finanzausgleichsrecht anders als bisher keine Personalausgaben mehr nach tatsächlichem Bedarf zugewiesen werden, die Ausgaben aber von den Kirchenkreisen zu tragen sind, müssen auch diese Anteile der Gesamtzuweisung in die Verteilung nach den all-

gemeinen Kriterien einbezogen werden. Dazu soll mit 1 Mio. € ein deutlich höherer Betrag als der in der landeskirchlichen Haushaltsplanung für 2008 vorgesehene Ansatz eingestellt werden. Dies schafft Gestaltungsspielräume für die Umsetzung der Kürzungsvorgaben in der Stellenplanung.

Ein ganz wesentlicher Faktor für die günstigere Rechnung zu Gunsten der Kirchenkreise ist schließlich die Umstellung der **Reihenfolge** bei der Berechnung der Kürzungsbeträge. Während die frühere Proberechnung die Kürzungsbeträge gemäß Aktenstück Nr. 98 auf die Beträge vor Abzug der Einnahmen berechnete, werden die Kürzungen nunmehr erst nach Abzug der Einnahmen ausgebracht werden. Dadurch fallen auf diese Beträge keine Sparbeiträge mehr an. Allein im Jahr 2012 wirkt sich dies mit über 2,1 Mio. € zu Gunsten der Kirchenkreise aus. Auch hierdurch entstehen erhebliche Gestaltungsspielräume für die Stellenplanung in den Kirchenkreisen, die mit den Jahren immer größer werden.

Die neue, in der Anlage beigefügte **Proberechnung**, aus der Sie auch die vorläufigen Werte für Ihren Kirchenkreis entnehmen können, berücksichtigt sowohl die Erhöhung des Allgemeinen Planungsvolumens als auch die Berechnung der Einnahmen in den Kirchenkreisen im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2005. Außerdem geht die Proberechnung entsprechend den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes von einem veränderten Berechnungsmodus aus, der sich genau an den Vorgaben des im Sommer dieses Jahres von der Landessynode beschlossenen und mit der Mitteilung K 12/2006 übersandten Aktenstücks Nr. 105 A orientiert. Die Berechnung umfasst folgende Schritte:

- Für jedes einzelne Haushaltsjahr des Planungszeitraums wird das Allgemeine Planungsvolumen nach den in § 5 Abs. 2 FAG geregelten Verteilungsfaktoren auf die Kirchenkreise **verteilt**. Daraus ergibt sich der **Zuweisungsplanwert** eines jeden Kirchenkreises.
- Nach der Berechnung für das letzte Haushaltsjahr des Planungszeitraums (2012) werden die **Übergangshilfe** und der **Solidaritätsbeitrag** berechnet.
- Von dem im ersten Schritt errechneten Zuweisungsplanwert wird ein etwaiger Solidaritätsbeitrag abgezogen; eine etwaige Übergangshilfe wird hinzugerechnet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass auch diese Proberechnung eine vorläufige ist. Wie bereits in der Mitteilung K 12/2006 ausgeführt, werden sich bei der endgültigen Festsetzung der Ausgangsdaten insbesondere aus folgenden Gründen noch Veränderungen ergeben:

- Die **Kirchenglieder-Zahlen** sind in den bisherigen Proberechnungen auf Grund der längerfristigen Mitgliederentwicklung auf den 01. Januar 2009 hochgerechnet. In den

endgültigen Planungszahlen werden die tatsächlichen Mitgliederzahlen am 30. Juni 2007 zugrunde gelegt. Maßgebend sind dabei allein die in den Gemeindegliederverzeichnissen verzeichneten Kirchenglieder. Eine "Nachmeldung" von Kirchengliedern ist künftig nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher, rechtzeitig auf eine Aktualisierung der Gemeindegliederverzeichnisse hinzuwirken.

- Die Zahl der **Kirchen- und Kapellengemeinden** kann sich durch Zusammenschlüsse bis zum 30. Juni 2007 noch verändern.
- Die im Rahmen des Regional-Faktors zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen der **Mittel- und Oberzentren** nach dem Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramm sind bisher nach dem letzten beim Niedersächsischen Landesamt für Statistik verfügbaren Stand 31. Dezember 2003 in die Proberechnungen eingeflossen. Bis zum 30. Juni 2007 werden aktuellere Zahlen vorliegen.

Wie bereits mitgeteilt, erhalten Sie die endgültigen Planungszahlen, die zum Stichtag 30. Juni 2007 ermittelt werden, im Sommer 2007.

Wir wiederholen unsere dringende Bitte, auf der Basis der vorläufigen Planungsdaten umgehend mit den Planungen für den nächsten Planungszeitraum zu beginnen und für die mit Planungsfragen befassten Gremien schon jetzt entsprechende Termine vorzusehen. Für die im Finanzausgleichsgesetz vorgesehene Vorprüfung benötigen wir bereits **zu Beginn des Jahres 2008** Entwürfe des Stellenrahmenplans und der ihm zugrunde liegenden Konzepte in den dafür ausgewählten Handlungsfeldern. Die Entwürfe müssen so weit konkretisiert sein, dass sie Grundlage einer Beratung und Beschlussfassung im Kirchenkreistag sein können. **Wir beabsichtigen, die Vorprüfung im 1. Halbjahr 2008 abzuschließen.** Als Ergebnis der Vorprüfung können wir nach dem Finanzausgleichsgesetz die Genehmigung des Stellenrahmenplans zusichern oder einem Kirchenkreis Auflagen für eine Veränderung des zur Vorprüfung vorgelegten Stellenrahmenplans erteilen. Für die endgültige Beratung und Beschlussfassung im Kirchenkreistag steht dann die zweite Jahreshälfte 2008 zur Verfügung. **Nach dem neuen Finanzausgleichsrecht ist es unbedingt erforderlich, den Stellenrahmenplan bereits vor Beginn des Planungszeitraums zu beschließen.** Denn die Umsetzung einschließlich der Festlegung des Umfangs von Pfarrstellen fällt künftig ohne weitere landeskirchliche Genehmigungsentscheidungen allein in die Verantwortung des Kirchenkreises.

Bei Ihrer Planung gehen Sie für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (§ 10 Abs. 2FAG) bitte vorläufig von einem **Verrechnungsbetrag für Pastoren und Pas-**

torinnen von 70.900 € und für Superintendenten und Superintendentinnen von 83.600 € aus. Der Verrechnungsbetrag entspricht in seiner Berechnung weitgehend dem jetzigen Durchschnittsbetrag je Pfarr-/Superintendenturstelle, nur dass jetzt tatsächlich von den Kirchenkreisen die Mittel für die Pfarrbesoldung und die Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Pfarrerinnen zu erstatten sind, weil diese Beträge zwar in der Gesamtzuweisung an die Kirchenkreise enthalten sind, im Ergebnis aber von der Landeskirche aufgebracht werden müssen. Die Höhe des Verrechnungsbetrags pro Pfarrer oder Pfarrerin hängt damit einerseits von der Gesamtzahl der Pfarrstellen in einem Haushaltsjahr und andererseits von der Höhe der Mittel ab, die in dem jeweiligen Haushaltsjahr für die Pfarrbesoldung und die Versorgungskassenbeiträge im landeskirchlichen Haushalt vorgesehen sind. Deshalb kann der Verrechnungsbetrag auch für die Haushaltsjahre des nächsten Planungszeitraums endgültig erst festgelegt werden, wenn der landeskirchliche Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen ist. Veränderungen gegenüber den jetzt vorläufig festgesetzten Werten können sich noch dadurch ergeben,

- dass die Veränderung der Kosten für die Pfarrbesoldung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 nicht der im Rahmen der Haushaltsplanung angenommenen Veränderung von 1,5 % entspricht,
- dass bei diesen Kosten nach 2009 weitere Veränderungen hinzukommen oder
- dass sich nach 2009 der bisher berechnete Bestand der Pfarrstellen verändert.

Die Erhöhung der Verrechnungsbeträge gegenüber den für den jetzigen Planungszeitraum geltenden Durchschnittsbeträgen nach dem Stellenplanungsrecht (67.700 € und 82.300 €) ist trotz des Wegfalls der Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) auf die Besoldungserhöhungen in den Jahren 2003 und 2004, die angenommenen Steigerungen von je 1, 5 % für 2007 und 2008 und vor allem auf die Erhöhung der Beiträge zur Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) zurückzuführen.

Für die Kirchenkreise, die an der **Erprobung einer erweiterten Budgetierung** teilnehmen, haben wir im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss vorläufig einen **Vakanzabschlag von 2 %** festgesetzt. Auf Grundlage der Daten der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2009/2010 und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Ergebnisse der weiteren Auswertungen über die volle Budgetierung in den Kirchenkreisen werden wir diesen Vakanzabschlag im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss ggf. anpassen. **Nach dem Finanzausgleichsgesetz können sich über die bisher an der Erprobung beteiligten Kirchenkreise hinaus bis zu acht weitere Kirchenkreise neu an der Erprobung beteiligen. Anträge auf Teilnahme an der Erprobung sind bis zum 30. Juni 2007 an den Kirchensenat zu richten.** Für diese neu an der Erprobung beteiligten

Kirchenkreise wird der Vakanzabschlag erst ab 1. Januar 2011, also nach einer zweijährigen „Schonfrist“, erhoben.

Für den weiteren Planungsprozess werden wir voraussichtlich im Februar oder März 2007 die Grundstandards für die Gestaltung der Finanzplanung (allgemeine Finanzplanung, Stellenplanung und Gebäudemanagement) festlegen und über das Internet-Angebot der Landeskirche eine Handreichung zur Verfügung stellen.

Die **Grundstandards** konkretisieren für einige ausgewählte kirchliche Handlungsfelder die allgemeine Vorgabe des Finanzausgleichsgesetzes über die Ziele der Finanzplanung. Nach § 20 Abs. 1 FAG haben die Kirchenkreise bei der Entwicklung der Finanzplanung die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags und des diakonischen Auftrags, des Bildungsauftrags, des kulturellen Auftrags und des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Die Formulierung dieser Grundbestimmung soll zweierlei deutlich machen:

- Bei der Finanzplanung muss die gesamte Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag unserer Kirche konkretisiert, im Blick sein.
- In den erforderlichen Abwägungsprozessen besitzen die Belange des kirchlichen Verkündigungsauftrags besonderes Gewicht, auch wenn sie nicht in einem Grundstandard näher entfaltet werden. Denn die Sicherstellung der Verkündigung stellt die zentrale Vorgabe allen kirchlichen Handelns dar.

Die konkretisierenden Grundstandards sind für folgende **Handlungsfelder** vorgesehen:

- Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit,
- kirchliche Bildungsarbeit und kirchliche Jugendarbeit,
- Diakonie und kirchliche Sozialarbeit,
- Leitung und Verwaltung des Kirchenkreises.

In diesen Handlungsfeldern sind die bereits erwähnten Konzepte zu entwickeln, an denen die Finanzplanung und mit ihr auch der Stellenrahmenplan auszurichten ist.

Die **Grundstandards** enthalten als sog. finale Rechtssätze, wie sie im Aktenstück Nr. 105 A beschrieben sind, sowohl Vorgaben für den Planungsprozess im Kirchenkreis als auch einen Maßstab für die landeskirchliche Genehmigung von Konzepten und Stellenrahmenplänen. Die in den Grundstandards formulierten Dimensionen und Vorgaben müssen in den Abwägungsprozessen der Kirchenkreise Eingang finden und auf jeden Fall berücksichtigt werden. In welcher Ausprägung und in welchem Umfang dies geschieht, bleibt den Kirchenkreisen überlassen. Die Kirchenkreise können also auch innerhalb der Handlungsfelder, für die Grundstandards existieren, Schwerpunkte setzen. Die Handlungsfelder als solche müssen in der Arbeit der Kirchenkreise aber auf jeden Fall konzeptionell abgedeckt und

im Rahmen der Finanzplanung mit Finanzmitteln ausgestattet sein. Stellen oder Stellenanteile für die einzelnen Handlungsfelder sind dabei nicht vorgegeben. Aus der Finanzplanung der Kirchenkreise muss aber hervorgehen, welche Mittelausstattung für die Arbeit in den durch die Grundstandards definierten Handlungsfeldern vorgesehen ist. Im Einzelfall können die allgemeinen Vorschriften über die sachgemäße Abwägung der einzelnen Dimensionen vor dem Hintergrund der örtlichen Verhältnisse eines Kirchenkreises außerdem dazu führen, dass das Ergebnis der Abwägung nur dann sachgemäß und damit genehmigungsfähig ist, wenn es auch Stellen oder Stellenanteile für berufliche Mitarbeitende vorsieht.

Die vorgesehene **Handreichung**, die sich vor allem an die Mitglieder der Planungsausschüsse in den Kirchenkreisen richtet, soll die landeskirchlichen Grundlagen der Finanzplanung transparent machen und Impulse für inhaltliche Planungsprozesse auslösen. Sie wird aus folgenden Teilen bestehen:

- **Erläuterung** der landeskirchlichen Regelungen und der dahinter stehenden Überlegungen,
- **Empfehlungen und Hinweise**, wie die einzelnen Themenbereiche bearbeitet werden können. Vor allem in den Handlungsfeldern, für die Grundstandards vorgegeben sind, wird die Handreichung Hinweise geben, wie die Leitfragen der Grundstandards nach den Erfordernissen des jeweiligen Kirchenkreises beantwortet werden können.
- **ergänzende Texte** zu den einzelnen Themenbereichen, die Interessierte bei Bedarf heranziehen können.
- In einer späteren Ausbaustufe soll zu diesen drei Teilen als vierter Teil ein **best-practice-Teil** kommen, der gelungene Arbeitsformen und Projekte einzelner Kirchenkreise vorstellt.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. v. Vietinghoff)

Anlage

Verteiler:

- Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdruck für die Kirchenkreisämter)
- Vorsitzende der Kirchenkreistage
- Landessuperintendenturen